

Impulse 9

Leitlinien für eine EU – Verfassung

- Ein Entwurf -

Erarbeitet von der Regionalgruppe Kassel

Verantwortlich:

Dr. Dietrich Bäuerle, Elfbuchenstr. 8, D-34246 Vellmar, T.: 0561 / 823584

Anhang: Nein zur EU-Verfassung – Nein zum globalisierten Kapitalismus

Gemeinsame Erklärung von Ökumenischem Netz Rhein Mosel Saar, KSJ und pax christi im Bistum Trier und dem Bezirk Mittelrhein der KAB

Stand: November 2006

*Herausgeberin: pax christi Deutsche Sektion, Postfach 1345,
61103 Bad Vilbel. www.paxchristi.de*

I n h a l t

1. Einleitung – Kritik, Grundsätze und Perspektiven zum Problem „EU-Verfassung“

2. Leitlinien für eine neue Verfassung der EU

Präambel

I. Menschenrechte

II. Definition und Ziele der Europäischen Union

III. Das Verhältnis von Mitgliedstaaten und Union

IV. Die Politik- und Aufgabenbereiche der Union

1. Menschenrechts- und Friedenspolitik
2. Innen- und Rechtspolitik
3. Wirtschafts- und Sozialpolitik
4. Umweltpolitik
5. Das Finanzwesen
6. Außen, Internationale und globale Politik

V. Die Organe der Union

1. Bürgerinnen und Bürger
2. Das EU-Parlament
3. Die Regierung der EU
4. Die Europäische Kommission
5. Der Gerichtshof der Europäischen Union
6. Die europäische Zentralbank
7. Der Rechnungshof

VI. Die beratenden Institutionen der Union

1. Der Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie
2. Der Ausschuss für Ziviles Krisenmanagement
3. Der Ausschuss für Ökologie
4. Der Ausschuss der Regionen
5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

VII. Schlussbestimmungen

Anhang: Zur Diskussion - Verfassungsorgane der EU

Anhang: Nein zur EU-Verfassung – Nein zum globalisierten Kapitalismus

1. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa im Kontext der Globalisierung
2. Neoliberalismus und Militarisierung im Verfassungsrang
3. Die EU ist kein „soziales“ und „friedliches“ Gegenmodell zum US-Kapitalismus

1. Einleitung - Kritik, Grundsätze und Perspektiven zum Problem „EU-Verfassung“

Nach der Ablehnung des EU-Verfassungsentwurfs durch die Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Jahr 2005 stellt sich die Frage nach dem weiteren Verfahren hin zu einer neuen EU-Verfassung. Obwohl in politischen Kreisen verschiedener europäischer Länder von einem zweiten Abstimmungsversuch desselben Entwurfs gesprochen wird oder wurde bzw. eine Art „Probeabstimmung“ in den Ländern durchgeführt werden soll, die ihr Votum noch nicht abgegeben haben, bleibt festzuhalten: Nach geltendem europäischen Recht ist dieser Verfassungsentwurf gescheitert.

Symptomatisch für diese realistische Einschätzung sind zwei Entwicklungen:

Zum einen wird in den EU-Organen und in verschiedenen europäischen Länderregierungen angedeutet und auch offen diskutiert, dass ein neuer Verfassungsentwurf gestartet werden sollte. Zum anderen bereiten sich unterschiedliche nichtstaatliche Organisationen und Bewegungen z.B. aus den Friedensinitiativen und aus Attac sowie politische Parteien in einzelnen Ländern und informelle Kreise im Europäischen Parlament, in der EU-Kommission und in den Regierungen auf eine neue Verfassungsdiskussion vor.

Auch in Kreisen der Internationalen Katholischen Friedensbewegung pax christi, hier der Regionalgruppe Kassel, werden nach der Delegiertenversammlung vom November 2005 die Perspektiven für eine neue EU-Verfassung mit doppelter Zielsetzung kritisch diskutiert:

1. Alle Elemente des bisherigen Verfassungsentwurfs, die gegen Solidarität, soziale Gerechtigkeit, gegen Menschenrechte und Demokratie und für Neoliberalismus, Militarismus und undemokratische Eurotechnokratie sprechen, sollen nicht mehr in eine neue EU-Verfassung Eingang finden.
2. Eine neue Verfassung soll uneingeschränkt die Allgemeine Menschenrechtserklärung übernehmen, durchgängig demokratische Verfahrensweisen festschreiben, im Sinne uneingeschränkter Solidarität die Wirtschaftspolitik unter den Primat sozialer Gerechtigkeit und Sicherung der Umwelt stellen und jede Form von Militarismus ausschließen.

Diese Leitlinien – als eine Art Anregung und somit nur ein Entwurf – sollen die breit angelegte demokratische Verfassungsdiskussion in der Öffentlichkeit fördern und damit vermeiden, dass die Auseinandersetzung um die menschenrechtliche und demokratische Qualität einer neuen EU-Verfassung den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Eliten vorbehalten bleibt und nur von ihnen bestimmt wird. Das bedeutet zugleich auch eine konstruktiv-kritische Position gegenüber dem bisherigen Diskussions- und Abstimmungsverfahren in den Mitgliedsstaaten, vor allem aber in Deutschland, sowie gegenüber bestimmten Inhalten des „alten“ Verfassungsentwurfs. Passagen des bisherigen Entwurfstextes, die dem Anliegen einer Demokratisierung entsprechen, sowie politische und gesellschaftliche Erfahrungen aus dem bisherigen Verfassungsdiskurs können dabei genutzt werden, um frühere undemokratische Verfahrensweisen der europäischen Organe und menschenrechtlich fragwürdige Inhalte des Verfassungsentwurfs auszuschließen bzw. zu überwinden.

Dazu gehört auch, dass eine neue Verfassung – im Gegensatz zum bisherigen Verfassungsentwurf von 448 Artikeln mit seinen zahlreichen Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten – gestrafft und übersichtlich sowie für die Bürgerinnen und Bürger verständlich werden muss und dass damit die Interpretation und praktische Nutzung nicht nur Verfassungsexperten sowie den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Eliten vorbehalten bleiben darf.

Zudem muss gewährleistet sein, dass in der zukünftigen EU-Verfassung allgemeine demokratische Grundsätze für das politische Handeln festgeschrieben werden, aber nicht solche Passagen Verfassungsrang erhalten, die mehr auf der politisch-praktischen Ebene leicht modifizierbarer Maßnahmen rangieren. Dieser Fehler des „alten“ Verfassungsentwurfs ist im Interesse der

Abgrenzung politischer Verfassungsprinzipien von unmittelbar praxisrelevanten gesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

Eine breite europäische Verfassungsdiskussion und die Verabschiedung durch alle und für alle Bürgerinnen und Bürger verlangt demnach

1. eine solide Informationsgrundlage und uneingeschränkte Transparenz aller politischen Prozesse von der Entstehung der Verfassung bis zu ihrer Gültigkeit,
2. eine Offenlegung aller Interessen in allen Phasen des Verfassungsdiskurses,
3. die Vermeidung undemokratischer Geheimhaltung, Verschleierungen, Herrschaftselitenbildung sowie alle Formen des Lobbyismus, die einseitige Machtansprüche stützen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren Rechten, auch in ihrem Recht der informationellen Selbstbestimmung, beschneiden,
4. die Überwindung willkürlicher, an reinen Macht- und Profitinteressen orientierter Interpretationen des Verfassungsdiskurses sowie
5. eine entsprechende Ausrichtung der Verfassungsinhalte und insgesamt die Möglichkeit einer breiten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Auseinandersetzung, Beschlussfassung und Umsetzung der EU-Verfassung in die Praxis.

Die nachfolgenden Leitlinien sind als Anregung zur weiteren Diskussion zu verstehen, um für die bevorstehenden Verfassungsdebatten und -entscheidungen möglichst umfangreiche basisdemokratische Initiativen zu mobilisieren.

2. Leitlinien für eine neue Verfassung der Europäischen Union (EU-Verfassung)

Präambel

Die Präambel enthält Aussagen

- ∅ zur Motivation und Zielsetzung der EU-Verfassung,
- ∅ zur Gemeinschaft der der EU angehörenden Völker als Träger der verfassungsgebenden Gewalt,
- ∅ zur Gültigkeit der Menschenrechte und
- ∅ zur Geltung der Verfassung für alle EU-Bürgerinnen und Bürger.

Die Aufzählung von Repräsentanten und Staaten des „alten“ Verfassungsentwurfs entfällt.

I. Menschenrechte

Die Menschenrechte besitzen absoluten Vorrang in allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen der EU und ihren Mitgliedsstaaten.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist daher Grundlage für die Menschenrechtserklärung der EU-Verfassung.

Sie ist an den Stellen zu erweitern bzw. zu ergänzen, wo die besonderen Zielsetzungen der EU-Verfassung dies verlangen, auf gar keinen Fall aber einzuschränken oder zu verkürzen.

Daher verbietet es sich, dass Rechte beispielsweise zu Gunsten wirtschaftlicher, außenpolitischer oder militärischer Interessen und Ziele beschränkt werden.

II. Definition und Ziele der Europäischen Union

Die Art und Form von Vereinigung der Mitgliedsstaaten der EU wird definiert – z.B. ein Bundesstaat, ein Staatenbund oder eine Konföderation.

Der Charakter der Union wird als Rechtsgemeinschaft mit ausgeprägt sozialem Charakter – Solidarität, soziale Gerechtigkeit, Interessenausgleich – festgelegt.

Davon hängen die Unionsziele und deren Grundsätze sowie das Verhältnis der Mitgliedsstaaten untereinander und zu den Unionsorganen ebenso ab wie der Umfang der Aufgabenbereiche der Union.

Auf diesen Komplex ist im Gegensatz zum bisherigen Entwurf insofern besondere Sorgfalt und Genauigkeit zu verwenden, als er neben den Menschenrechten die zukünftige Kompetenz aller politisch Handelnden bestimmt bzw. begrenzt.

Eine Änderung der Verfassung, in der die Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde, die Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger, die Gleichstellung der Mitgliedsstaaten sowie der Charakter der EU als einer solidarischen, gerechten und ökologisch orientierten Gemeinschaft einschränkend berührt, in Frage gestellt oder auch nur teilweise außer Kraft gesetzt werden, ist unzulässig („Ewigkeitsklausel“) und ist als verfassungsfeindlich zu kennzeichnen.

III. Das Verhältnis von Mitgliedsstaaten und Union

In diesen Abschnitt der Verfassung gehören Themen wie der unions- und staatsrechtliche Charakter der EU: An dieser Stelle wird verbindlich festgeschrieben, dass die Union menschenrechtlich, demokratisch, d. h. auch im Sinne strikter Gewaltentrennung organisiert, ökologisch und sozial konzipiert ist.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass in Unionsangelegenheiten die Völker und verschiedenen Ethnien der Mitgliedsstaaten insgesamt die Träger aller politischen Gewalt sind und dass die Vertreter einzelner Verfassungsorgane keinerlei politische Sonderrechte genießen, wie dies zur Zeit beim Ministerrat gegenüber dem Europäischen Parlament in allen Fragen von Militäreinsätzen der Fall ist.

Die Grundsätze der Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den Institutionen der EU werden definiert (z.B. Übertragung von Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten an die Union, Bewahrung von Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten, Aufgabenverteilung, Hoheitsrechte, Gesetzgebungskompetenz, Sicherheitsfragen etc.).

An dieser Stelle wird die Frage der Konsequenzen aus Verletzungen der Verfassung geregelt. Dabei werden Maßnahmen umrissen, die die Union gegenüber einzelnen Mitgliedsstaaten zu ergreifen hat (z.B. im Rahmen der Verbindlichkeiten eines Wirtschafts-Stabilitätspaktes), aber auch das Widerspruchs- bzw. Widerstandsrecht von Mitgliedsstaaten im Falle der Kompetenzüberschreitung von Unionsorganen. In diesen Rahmen gehört auch das Widerstandsrecht von Bürgerinnen und Bürgern sowohl gegen Übergriffe von Organen des eigenen Staates wie Organen der EU.

IV. Die Politik- und Aufgabenbereiche der Union

Grundsätzlich gelten folgende Prinzipien:

- 1. Die Politik und die Wahrnehmung aller Aufgaben müssen uneingeschränkt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte folgen und für alle Bürgerinnen und Bürger transparent sein.*
- 2. Verstöße gegen die Menschenrechte sind unabhängig vom Status des politischen Organs oder vom Ansehen der Person zu ahnden.*
- 3. Alle Maßnahmen mit Gesetzesrang sind nur vom Europäischen Parlament zu beschließen.*
- 4. Die exekutiven Organe (Europäische Regierung mit Europäischer Kommission) besitzen keine vom Parlament unabhängige Vollmachten.*
- 5. Alle Politik- und Aufgabenbereiche sind justiziabel, d.h., dass es keinen rechtsfreien Bereich gibt, in dem Politik außerhalb von Verantwortung und Rechenschaft operieren kann.*
- 6. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht und die Möglichkeit, Maßnahmen der politischen Organe auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen und ggf. Klage zu erheben.*

Als ein wesentliches Verfahrensprinzip gilt die Verknüpfung der einzelnen Politik- und Aufgabenbereiche.

1. Menschenrechts- und Friedenspolitik

Der zentrale Politik- und Aufgabenbereich der Union ist die Menschenrechts- und Friedenspolitik, die sich als Hauptaufgabe zum einen aus den schwierigen Erfahrungen europäischer Geschichte der Konflikte und Kriege als Auftrag für die Zukunft ergibt, zum anderen ein wesentliches Anliegen Europas in globaler und internationaler Zusammenarbeit sein muss.

Europa hat aus seinen geistes- und kulturgeschichtlichen Traditionen heraus den Auftrag, nach innen, vor allem in der Kooperation seiner Mitgliedsstaaten, die Menschenrechte zu verwirklichen und einen dauerhaften Frieden zu sichern. Nach außen bedeutet dieser Auftrag, gewaltfrei, mit zivilem Krisenmanagement einen globalen Auftrag zu leisten zur Befriedung der Welt, zur konsequenten Verwirklichung der Menschenrechte mit dem Ziel der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung und des Interessenausgleichs in allen Regionen der Welt.

Der Rahmen europäischer Politik ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in dem vor allem eine differenzierte, weitreichende und gewaltfreie Friedenspolitik entwickelt wird. Diese

Politik in die globale UN-Friedenspolitik zu integrieren ist eine wesentliche politische Aufgabe der EU.

Die militärische Option als ein Mittel der Friedenspolitik kann, wenn überhaupt, nur die ultima ratio darstellen, ist ausschließlich menschenrechtlichen Prinzipien zu unterstellen und nur als äußerste Notwehrmaßnahme zu verstehen sowie nachrangig gegenüber gewaltfreiem zivilen Krisen- und Konfliktmanagement. Alle militärischen Einsätze der EU außerhalb Europas müssen im UN-Auftrag vollzogen werden und dürfen keine eurozentrierten Machtinteressen verfolgen.

Militärische Maßnahmen einzelner Mitgliedsstaaten außerhalb Europas bedürfen der Genehmigung des Europäischen Parlaments. Damit sind eigenmächtige nationale militärische Optionen außerhalb Europas ausgeschlossen. Staaten, die dagegen verstoßen, haben Sanktionen zu gewärtigen oder sind ggf. sogar aus der EU auszuschließen.

Im Inneren der EU dürfen militärische Einsätze als polizeiliche Maßnahmen erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zivilen Krisenmanagements und als Notstandsmaßnahme ausschließlich zur Wahrung der Menschenrechte Betroffener ergriffen werden.

Alle inneren und äußeren militärischen Einsätze der EU werden vom Europäischen Parlament beschlossen.

Für alle Mitgliedsstaaten gilt die Abschaffung der Todesstrafe sowie ein einheitliches menschenrechtliches Kriegsdienst-verweigerungsverfahren.

2. Innen- und Rechtspolitik

Die Aufgabenbereiche der EU-Innen- und Rechtspolitik werden klar definiert so wie diejenigen Rechte und Verpflichtungen, die den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten bleiben.

Zentralistische Tendenzen und Häufungen von Kompetenzen zu Gunsten von EU-Organen werden vermieden.

Alle Regelungen unterliegen strengen menschenrechtlichen Kriterien, wobei vor allem an alle polizeilichen, verfassungsschutz- und datenschutzrechtlichen Regelungen strengste Maßstäbe anzulegen sind.

3. Wirtschafts- und Sozialpolitik

Da der „alte“ Verfassungsentwurf eindeutig neoliberale Tendenzen aufwies, werden zum Zweck sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und ökologischen Wirtschaftens Korrekturen angesetzt. So wird gewährleistet, dass die europäische Wirtschaftspolitik nicht von der Sozial- und Umweltpolitik abgekoppelt wird, dass alle Wirtschaftsprozesse demokratisch legitimiert werden und dass die Bürgerinnen und Bürger nicht – u.a. unter dem marktliberalistischen Vorwand staatlicher Deregulierung – von der wirtschaftlichen Mitbestimmung ausgeschlossen werden.

Wesentliche Ziele sind der Abbau der Arbeitslosigkeit, die gerechte Verteilung der Arbeit, die Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping, eine gerechte Einkommensverteilung, die Beschränkung einer bürgerfeindlichen Globalisierung, Maßnahmen gegen die Ausuferung der internationalen Kapitalmärkte und generell gegen wirtschaftliche Ausbeutung.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich ist vor allem in Zeiten der Globalisierung die globale Vernetzung europäischer Wirtschafts- und Sozialpolitik in doppelter Hinsicht:

Zum einen muss die EU auf globaler Ebene selbst alle Formen selbst verursachter und verschuldeter Ausbeutung Dritter beenden und gerechte Wirtschaftsbeziehungen gestalten.

Zum anderen muss die EU sich mit ihrer ganzen politischen und wirtschaftlichen Macht um globale menschenrechtliche Regelungen durch internationale Kooperation und Abkommen bemühen, um die weltweiten wirtschaftlichen Ausbeutungsstrategien internationaler Konzerne zu bekämpfen. Diese Ziele sind unter Ankündigung von Sanktionen zu verfolgen.

4. Umweltpolitik

Die EU ist einer ausgeprägten Umweltpolitik verpflichtet, die in enger Verbindung mit der Menschenrechts-, Innen- und Rechts- sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik steht. Diese Politikbereiche sind stets auf ökologische Verträglichkeit hin zu überprüfen.

Ökologische Politik darf nicht technokratisch, sondern muss als ein wesentlicher Bestandteil menschenrechtlicher Politik verstanden werden.

5. Das Finanzwesen

Die Finanzen der EU werden nach einem mehrjährigen Finanzrahmen und einem jährlichen Haushaltsplan geregelt. Der Haushaltsplan gilt für jeweils ein Jahr und muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Der Finanzrahmen wird in Zusammenarbeit von Mitgliedsstaaten, Europäischem Parlament, Europäischer Regierung erstellt und vom Europäischen Parlament letztgültig entschieden.

Der Haushaltsplan wird dem Europäischen Parlament von der Europäischen Regierung vorgelegt und als Gesetz vom Europäischen Parlament verabschiedet.

6. Internationale und globale Politik

Auch alle Aktivitäten politischer Organe der EU sind der uneingeschränkten Gültigkeit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung verpflichtet. Daneben ist die EU einer globalen Friedenspflicht unterworfen, und zwar im Sinne eines umfassenden Friedensverständnisses, dem Vorrang zivilen Krisen- und Konfliktmanagements vor allen militärischen Maßnahmen und der Unterstellung aller militärischen Aktionen als ausschließlicher Notwehraktionen unter die UN. Die EU ist dem globalen Einsatz gegen Unterentwicklung, Hunger, Krankheiten, Katastrophen u.a. im Sinne einer nachhaltigen menschenwürdigen Entwicklung verpflichtet und hat damit eine weltweite Vorbildfunktion wahrzunehmen.

In diesem Sinne gehört zu den originären Aufgaben der EU die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen der verschiedenen Menschenrechts- und Friedensbewegungen.

V. Die Organe der Union

Das Zusammenspiel der EU-Verfassungsorgane wird parlamentarisch- und direkt-demokratisch qualifiziert. Das bedeutet, dass die EU sich von einem überwiegend wirtschaftlich ausgerichteten Zusammenschluss europäischer Staaten zu einem demokratischen Gebilde mit menschenrechtlicher Grundorientierung wandelt, in dem das Europäische Parlament über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, ergänzt durch plebiszitäre Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger als Souverän.

1. Bürgerinnen und Bürger

Die EU-Verfassung enthält Artikel, die neben dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament Verfahren direkter Demokratie bestimmen. Diese Verfahren regeln sowohl regionale und nationale

wie auch europaweite Volksentscheide. Die Durchführungsbestimmungen dürfen die Realisierung von Volksentscheiden nicht erschweren, sondern müssen den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bieten, neben dem EU- und anderen Parlamenten legislative Funktion wahrzunehmen.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben, wenn alle anderen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, das Recht auf Widerstand gegen Entwicklungen und Entscheidungen, die die demokratische Ordnung der EU gefährden.

2. Das EU-Parlament

Das Europäische Parlament ist das höchste von den Bürgerinnen und Bürgern aller Mitgliedsstaaten gewählte Organ der EU und repräsentiert den politischen Willen der EU-Bürgerinnen und -Bürger. Es nimmt als einziges Organ neben den Plebisziten legislative Funktion wahr.

Das EU-Parlament wird von allen Bürgerinnen und Bürgern der EU nach einheitlichem Wahlverfahren, in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl und zum selben Zeitpunkt für fünf Jahre gewählt. Näheres regelt ein europäisches Wahlrecht.

3. Die Regierung der EU

Für die EU-Exekutive sind zwei Optionen denkbar:

Die erste Option entspricht zum Teil der bisherigen EU-Regelung: Die EU-Regierung wird aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedsstaaten gebildet, die diese – ähnlich dem bisherigen Europäischen Rat der Regierungschefs und dem Ministerrat – aus ihren eigenen Regierungen entsenden.

Die zweite Option lautet: Das EP wählt eine EU-Regierung, die vergleichbar einer nationalen Regierung die politischen Aufgaben der EU wahrnimmt und dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Dieser Option ist der Vorzug zu geben.

Die Amtszeit der EU-Regierung endet mit der Legislaturperiode des EU-Parlaments.

Die EU-Regierung ist ausschließlich ausführendes Verfassungsorgan und besitzt folglich – im Gegensatz zu den bisherigen Funktionen des Europäischen Rats und des Ministerrats – keinerlei Gesetzgebungskompetenz, die nunmehr allein dem Europäischen Parlament zusteht.

4. Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das Verwaltungsorgan der EU und wird in den Ministerialapparat der EU-Regierung integriert und führt Gesetze, Verordnungen und Erlasse aus. Sie ist damit wie die Regierung dem Parlament gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Damit verliert die Europäische Kommission ihre bisherige Sonderstellung und Machtposition, ist an Weisungen der EU-Regierung gebunden und parlamentarisch-demokratisch verpflichtet.

5. Der Gerichtshof der Europäischen Union

Die Richter werden vom Europäischen Parlament ernannt. Ihre Amtszeit wird begrenzt.

Der Europäische Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit aller europäischen Gesetze, der Handlungen aller europäischen Institutionen und kann von diesen wie auch von allen natürlichen und juristischen Personen angerufen werden.

Dem Europäische Gerichtshof unterliegt auch die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte. In diesem Sinne ist – entgegen dem „alten“ Verfassungsentwurf – der Gerichtshof auch für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU zuständig, also auch für die Überwachung von EU-Institutionen außerhalb des Gebiets der EU.

Den Beschlüssen des Europäischen Gerichtshofs ist Folge zu leisten.

6. Die europäische Zentralbank

Der Präsident, der Vizepräsident und das Direktorium der Europäischen Zentralbank wird – im Gegensatz zum „alten“ Verfassungsentwurf – vom Europäischen Parlament nach Konsultation der Europäischen Regierung ernannt.

Insgesamt ist die Europäische Zentralbank für den Geschäftsbereich Geld- und Währungspolitik im Einvernehmen mit Europäischem Parlament und Europäischer Regierung zuständig.

Die Europäische Zentralbank legt dem Europäischen Parlament und der Europäischen Regierung einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und über die Geld- und Währungspolitik des vergangenen und laufenden Jahres vor.

7. Der Rechnungshof

Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Europäischen Parlament ernannt. Ihre Amtszeit ist begrenzt.

Grundsätzliche Aufgabe ist die Überprüfung aller Einnahmen und Ausgaben der Union und deren Wirtschaftlichkeit.

Der Rechnungshof arbeitet unabhängig. Er ist an die europäischen Gesetze, nicht aber an Weisungen gebunden. In diesen Rahmen fällt auch seine Zugangsberechtigung zu allen Institutionen der EU zum Zweck der Überprüfung wirtschaftlicher Haushaltsführung.

Der Rechnungshof legt seinen jährlichen Prüfbericht dem Europäischen Parlament und der Europäischen Regierung vor, ist aber ausschließlich dem Parlament gegenüber verantwortlich..

VI. Die beratenden Institutionen der Union

Gegenüber dem „alten“ Verfassungsentwurf werden die Ausschüsse vermehrt, da die EU zum einen an Aufgaben hinzugewinnt, zum anderen vor allem in den Bereichen Menschenrechte, Frieden, Umwelt und sozialer Gerechtigkeit einen erheblichen Nachholbedarf besitzt.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden grundsätzlich vom Europäischen Parlament ernannt. Die Parlamente und Regierungen der Mitgliedsstaaten haben ein Vorschlagsrecht.

Grundsätzlich sind die Ausschüsse untereinander zu einer permanenten Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Ausschüsse sind dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich.

1. Der Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie

Der Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie hat die Aufgabe, in den Mitgliedsstaaten und auf der Ebene der Union auf die Einhaltung der Menschenrechte und die Praxis demokratischer

Verfahrensweise zu achten und Verstöße dem Europäischen Parlament mitzuteilen. Der Ausschuss hat darüber hinaus das Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof.

Der Ausschuss hat das Recht, mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Regierung Menschenrechtsgefährdungen und Probleme demokratischer Praxis zu erörtern. Dabei wirkt der Ausschuss nicht nur nach innen, sondern auch in Fragen der Außen- und internationalen Politik.

Europäisches Parlament und Europäische Regierung sind verpflichtet, den Ausschuss zu hören.

Der Ausschuss für Menschenrechte und Demokratie arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen zusammen. Ihm kommt eine Art Leitfunktion zu.

Der Ausschuss ist verpflichtet, in allen Entscheidungen Menschenrechtsorganisationen zu hören.

2. Der Ausschuss für Ziviles Krisenmanagement

Aufgabe des Ausschusses für Ziviles Krisenmanagement ist es, in allen inneren und äußeren Konfliktfragen der EU vor einem möglichen Einsatz von militärischen Kräften Möglichkeiten einer zivilen und gewaltfreien Krisen- und Konfliktbereinigung zu erörtern und diese dem Parlament und der Regierung vorzutragen. Außerdem ist er in allen Fragen von Rüstungsexporten und Militärhilfe außerhalb der EU zu konsultieren.

Der Ausschuss hat darüber hinaus das Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof.

Europäisches Parlament und Europäische Regierung sind verpflichtet, den Ausschuss vor möglichen militärischen Einsätzen zu hören.

Der Ausschuss ist verpflichtet, Mitglieder von Friedensbewegungen und Friedensforschungsinstituten in allen Sitzungen zu konsultieren.

3. Der Ausschuss für Ökologie

Der Ausschuss für Ökologie hat die Aufgabe, in den Mitgliedsstaaten und auf der Ebene der Union auf die Einhaltung strenger Umweltstandards zu achten und Verstöße dem Europäischen Parlament mitzuteilen. Der Ausschuss hat darüber hinaus das Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof.

Der Ausschuss ist verpflichtet, Mitglieder von Umweltorganisationen in allen Sitzungen zu konsultieren.

Der Ausschuss hat das Recht, mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Regierung Umweltprobleme zu erörtern und Vorschläge für die Verbesserung von Umweltbedingungen einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien zu unterbreiten.

4. Der Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen hat die Aufgabe, die Bedeutung einzelner Regionen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu vertreten.

Der Ausschuss ist verpflichtet, Vertreter der jeweils verhandelten Regionen in den entsprechenden Sitzungen zu konsultieren.

5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat die Aufgabe, das Europäische Parlament in Angelegenheiten der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu unterstützen und vor allem Informationen zu wirtschaftlichen und sozialen Fragen aus den Mitgliedsstaaten einzubringen, um vor allem Probleme wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit bewältigen zu helfen.

Aufgabe des Ausschusses ist es außerdem, alle Formen des Wirtschaftslobbyismus bekannt zu machen, die die soziale Gerechtigkeit verletzen.

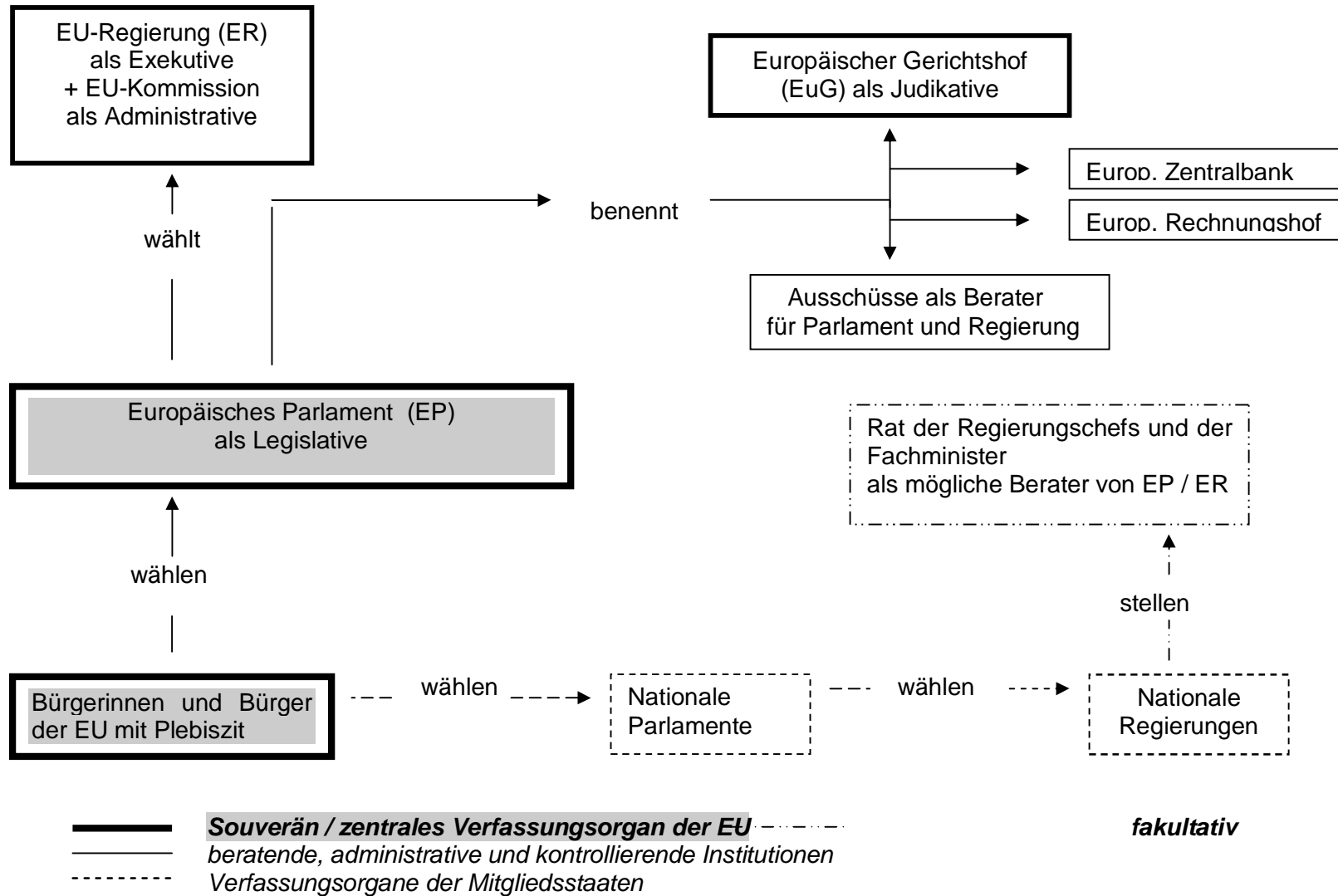
Der Ausschuss ist verpflichtet, Vertreter der Tarifparteien zu den jeweilig anstehenden Fragen zu konsultieren.

VII. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen regeln weitere Fragen wie die Gültigkeit und Aufhebung bestehender Verträge sowie die Rechtsnachfolge und die rechtliche Kontinuität, Übergangsbestimmungen, räumliche Gültigkeit sowie Änderungsverfahren, Geltungsdauer, Ratifikation, Inkrafttreten und die amtssprachliche Verbindlichkeit.

* * *

Zur Diskussion: Verfassungsorgane der EU (Entwurf)



Zur Diskussion: Verfassungsorgane der EU (Entwurf)

Nein zur EU-Verfassung – Nein zum globalisierten Kapitalismus

Der Europäische Rat hat sich und den Regierungen der EU-Staaten im Juni 2005 nach dem „Nein“ bei den Referenden über die EU-Verfassung in Frankreich und den Niederlanden eine „Reflexionsphase“ verordnet. Bevor diese im Juni 2006 endet, möchten wir, die unterzeichnenden Organisationen und Arbeitsgruppen aus dem Bezirk Mittelrhein der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, der Katholischen Studierenden Jugend, dem Ökumenischen Netz Rhein Mosel Saar und von pax christi im Bistum Trier unser Nein zu dem Vertrag über eine Verfassung für Europa noch einmal öffentlich unterstreichen.

Dieser Vertrag soll Grundlage des Zusammenwachsens der EU und ihrer Mitgliedsstaaten sein. Der bisherige Prozess des Zusammenwachsens ist geprägt durch eine neoliberale Politik, mit der die einzelnen Gesellschaften sowie die EU als wirtschaftlicher und politischer Block für den globalisierten Kapitalismus konkurrenzfähig gemacht werden sollen. Dabei werden sozialstaatliche und ökologische Regulierungen abgebaut und ein Weg zum Kapitalismus ‚pur‘ eingeschlagen.

Dieser Weg des Sozialabbaus und der wachsenden Spaltung in Arm und Reich sowie des Ausbaus wirtschaftlicher und politischer Einflussphären wird sicherheitspolitisch und militärisch abgesichert, so dass „freie Marktwirtschaft“ und Militarisierung die wirtschaftlichen und politischen Prozesse in der EU kennzeichnen. Mit dieser Entwicklung ist die EU kein soziales und friedliches Gegenmodell zu den USA, sondern zielt auf die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem US-amerikanischen Kapitalismus.

Gegen diese Entwicklungen haben wir immer wieder protestiert und Alternativen dazu eingefordert. Mit der EU-Verfassung sollen die Entwicklungen zu einem neoliberalen Kapitalismus verbindlich gemacht und neoliberaler Kapitalismus und Militarisierung zum Verfassungsgut werden. Deshalb sagen wir „Nein“ zu einer Verfassung, die erkämpfte soziale Errungenschaften rückgängig macht, Aufrüstung vorschreibt und Angriffskriege legitimiert. Gegenüber der Verpflichtung des deutschen Grundgesetzes auf sozialstaatliche und friedliche Orientierung markiert der Vertrag über eine Verfassung für Europa einen Systemwechsel. Mit unserem „Nein“ zum Verfassungsentwurf fordern wir eine grundsätzliche Neuorientierung der EU-Politik an den Lebensinteressen der Menschen, vor allem der Armen und Ausgegrenzten, statt an den Interessen der Vermehrung des Kapitals für wenige.



Ökumenisches Netz Rhein Mosel Saar e.V.



Diese Position möchten wir noch einmal ausführlich begründen:

1. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa im Kontext der Globalisierung

Das Zusammenwachsen Europas geschieht im Zusammenhang der Prozesse der Globalisierung des Kapitalismus. Diese werden durch die Suche des Kapitals nach immer neuen Verwertungsmöglichkeiten vorangetrieben. Die Strategien von Deregulierung und Privatisierung, von Flexibilisierung und Kostensenkung zielen darauf ab, bessere Rahmenbedingungen für die Vermehrung des Kapitals zu schaffen. Dies erscheint aufgrund eines verschärften globalen Konkurrenzkampfes als notwendig. Der mit dem Kapitalismus verbundene Konkurrenzdruck führt zu Verwertungskrisen des Kapitals, die sich für die LohnarbeiterInnen in Form von Lohneinbußen, Verlängerung der Arbeitszeiten, Verdichtung der Arbeitsprozesse, der Zunahme ungesicherter Arbeitsverhältnisse und für die ‚überflüssig‘ Gemachten in Form von wachsender Arbeitslosigkeit, Sozialabbau, Armut und Ausgrenzung auswirken. Die mit der Globalisierung des Kapitalismus verbundenen Krisen sind Ausdruck eines Produktivitätsfortschritts, aufgrund dessen es möglich ist, mit immer weniger Menschen in immer kürzerer Zeit immer mehr zu produzieren bzw. Dienstleistungen anzubieten. Gleichzeitig muss immer mehr Sachkapital aufgewendet werden, um im Konkurrenzkampf nicht auf der Strecke zu bleiben – und das bei immer unsichereren Realisierungsmöglichkeiten. Aufgrund dieser Prozesse werden immer mehr Menschen als Arbeitskräfte überflüssig, während gleichzeitig die Arbeitskraft als Quelle der Wertschöpfung untergraben wird.

Je mehr das Kapital in solche Verwertungskrisen und der Prozess der Vermehrung des Kapitals ins Stocken gerät, desto aggressiver werden neoliberale Strategien umgesetzt. Die Politik der EU und ihrer Mitgliedsstaaten hat sich in den letzten Jahren immer deutlicher und aggressiver in den Dienst dieser Strategien gestellt und der Suche des Kapitals nach besseren und neuen Verwertungsmöglichkeiten die Wege geöffnet – zu Lasten des Lebens der Menschen mit dem Ergebnis einer wachsenden Spaltung in Arme und Reiche. Die Antwort auf die mit dem kapitalistischen Konkurrenzdruck verbundenen Krisenerscheinungen ist nicht mehr – wie in einigen Ländern nach dem Zweiten Weltkrieg – eine Politik sozialer Sicherheit und damit sozialer Integration, sondern verschärfte Repression: Nach innen zeigt sie sich in repressiven und aggressiven Maßnahmen gegenüber überflüssig gemachten und ausgegrenzten Menschen (Arbeitslose, Obdachlose, Flüchtlinge) und nach außen in Strategien der Militarisierung, die auf die Sicherung wirtschaftlicher Interessen und politischer Einflussphären zielen (vgl. etwa die verteidigungspolitischen Richtlinien der Bundeswehr von 1992 oder die europäische Sicherheitsstrategie „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“ von 2003).

Eben diese Entwicklungen finden ihren Niederschlag in dem Vertrag über eine Verfassung für Europa, die die europäische Tradition der Koppelung der Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen mit militärischer Gewalt (vgl. etwa die Eroberung Amerikas) als Leitbild für die Zukunft des zusammenwachsenden Europa festschreibt.

2. Neoliberalismus und Militarisierung im Verfassungsrang

2.1. Die Hermeneutik der EU-Verfassung

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa ist mit einem grundsätzlichen demokratischen Mangel belastet, da er als Vertrag zwischen den Staaten – bis auf Ausnahmen – nicht mit der Zustimmung des Souveräns – der jeweiligen Bevölkerung – abgeschlossen werden soll. Dies ist um so gravierender, weil durch diesen Vertrag die Verfassungen der einzelnen Länder tangiert sind und sogar teilweise außer Kraft gesetzt werden.

Nach der Erfahrung der generellen Missachtung der Menschenrechte im Faschismus hat der Parlamentarische Rat gerade den Grundrechten eine Rechtsbindung eingeräumt. So misst das Grundgesetz der BRD den Grundrechten wie Persönlichkeitsschutz, Glaubens und Gewissensfreiheit sowie

freie Berufswahl, die insgesamt in den Artikeln 1 bis 19 beschrieben werden, den höchsten Stellenwert bei: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ (Art. 1, Abs. 3 GG). Jenseits der Tendenz, dass diese Grundrechte in der Realität zunehmend ausgehöhlt wurden, folgt der Vertrag über eine Verfassung für Europa grundsätzlich einer anderen Hermeneutik. In Art. II-112, Abs. 2 heißt es: „Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen.“ Das bedeutet, dass die konkreten Politikbereiche wie der Binnenmarkt oder die Sicherheitspolitik, die in Teil III des Vertrages ausgeführt werden, von vornherein die Grundrechte-Charta (Teil II) regieren. Nicht die Bestimmungen in Teil III sind von den Grundrechten her zu verstehen, sondern die Grundrechte gelten nur in dem Maße, in dem sie nicht den Bestimmungen in Teil III widersprechen.

Damit werden die Grundrechte zu unverbindlichen Deklamationen, mit denen die neoliberale und militaristische Grundorientierung des Verfassungsentwurfs verschleiert wird. Neoliberalismus und Militarisierung sollen zum verbindlichen Rahmen der Verfassung werden. Und nur in diesem Rahmen sollen die aufgeführten Grundrechte Gültigkeit beanspruchen können.

2.2 Neoliberaler Kapitalismus

Durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa soll die neoliberale Entwicklung der EU verfassungsmäßig festgeschrieben werden.

2.2.1 Von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zum Grundrecht auf „unternehmerische Freiheit“

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Möglichkeit von Gemeinwirtschaft sollen abgeschafft werden. Als neues Grundrecht wird das Recht auf „unternehmerische Freiheit“ eingeführt (Art. II-76), verbunden mit der Absolutsetzung des Eigentums (Art. II-77), dessen Nutzung der Gesetzgeber lediglich aufgrund einer „Kann-Bestimmung“ in Richtung auf das Gemeinwohl beeinflussen kann (entgegen dem Grundgesetz der BRD, das die Sozialpflichtigkeit des Eigentums immerhin als „Soll-Bestimmung“ anführt (Art. 14, Abs. 2 GG)). Auch „geistiges Eigentum“ wird geschützt (Art. II-77, Abs. 2), wodurch das TRIPS-Abkommen (Trade Related Intellectual Property Rights) der WTO (World Trade Organisation) mit seinen verheerenden Folgen für die Grundversorgung der Menschen – z.B. werden Saatgut und Medikamente als lebensnotwendige Güter von Kaufkraft abhängig gemacht und damit für viele Menschen unerreichbar – faktisch Verfassungsrang erhält.

2.2.2 Von „öffentlicher Verantwortung“ zu Deregulierung und Privatisierung

Als erster der internen Politikbereiche (Teil III, Titel III des Verfassungsvertrages) wird der Binnenmarkt angeführt. Die hier angedeutete weitere Liberalisierung und Privatisierung der grundlegenden Dienstleistungen (vgl. etwa Art. III-144), die auch das Ziel der GATS-Verhandlungen im Rahmen der WTO darstellt, wird die Tendenz zu einer Spaltung der Gesellschaft in eine Klassengesellschaft verschärfen, in der sich manche durch ihre Kaufkraft die Grundversorgung leisten können, andere aber aufgrund mangelnder Kaufkraft davon ausgeschlossen sind. Nach den Artikeln III-166 und III-167 sind Verfälschungen des freien Wettbewerbs durch die Begünstigung öffentlicher Unternehmen mit der Verfassung unvereinbar. Dabei handelt es sich um einen Anschlag auf das Prinzip der „öffentlichen Daseinsvorsorge“, etwa in Form von Subventionen für das staatliche Bildungswesen oder öffentliche Medien.

Da nach den steuerlichen Vorschriften nur die indirekten Steuern wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer harmonisiert werden sollen (Art. III-171), wird im Bereich der direkten Steuern, wie etwa der Unternehmenssteuern, das Steuerdumping unter den Staaten weitergehen.

2.2.3 Von der Sozialpolitik zur Förderung des „freien“ Wettbewerbs

Der zweite Politikbereich, die Wirtschafts- und Währungspolitik, ist laut Art. III-177 als einzigem Grundsatz der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ verpflichtet. Jegliche soziale Komponente ist hier ausgeblendet.

Die Sozialpolitik, einer der folgenden „anderen Einzelbereiche“, wird der „Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu erhalten“, untergeordnet (Art. III-209)

2.2.4 Von der unantastbaren Würde des Menschen zum verwertbaren ‚Humankapital‘

Im Abschnitt über den Europäischen Sozialfonds wird der „flexible Mensch“ als Ideal beschrieben: Es ist sein Ziel, „die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern“ (Art.III-219). Hier spiegelt sich das neoliberale Menschenbild der „Ich-AG“, das Bild des für die Vermarktung seines „Humankapitals“ und seine Daseinsvorsorge „eigenverantwortlichen“ Menschen.

2.2.5 Von ökologischer Verträglichkeit zur ‚Produktivität der Landwirtschaft‘

Der Abschnitt über die Landwirtschaft enthält keinerlei Hinweise auf Maßnahmen zur ökologischen Verträglichkeit. Oberstes Ziel ist es, „die Produktivität der Landwirtschaft ... zu steigern“ (Art. III-227, Abs. 1a). Statt auf eine ökologische Landwirtschaft wird auf Agrobusiness gesetzt.

Mit Blick auf die genannten Politikbereiche kann also festgestellt werden, dass die Zielperspektive einer reinen freien Marktwirtschaft ohne jegliche sozialen und ökologischen Regulierungen angestrebt wird. Dem einzigen Zweck, den der Kapitalismus kennt, der tendenziell uneingeschränkten und grenzenlosen Verwertung des Kapitals, werden Mensch und Natur geopfert.

2.3 Militärische Absicherung des neoliberalen Kapitalismus

Da gesellschaftliche Integration nicht durch sozialen Ausgleich gewährleistet wird, sondern die sozialen Spaltungen in der EU und weltweit zunehmen, geht die neoliberale Politik im Dienste der Kapitalinteressen nach außen mit militärischer und nach innen mit polizeistaatlicher Aggressivität einher. Dies schlägt sich in den Bestimmungen des Verfassungsvertrages über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik nieder.

Krieg als Mittel der Politik wird weiter enttabuisiert, ja als gegebenenfalls unausweichliches Mittel zur Interessenwahrung der EU legitimiert. EU-Streitkräfte sollen unter anderem zu „Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen“ (Art. III-309, Abs. 1) eingesetzt werden können. Damit wird die Bereitschaft zu weltweiten Militäreinsätzen zur verfassungsmäßigen Pflicht erhoben.

Weitere Aufrüstung bzw. Rüstungsmodernisierung erhalten mit dieser EU-Verfassung für alle EU-Mitgliedstaaten Verfassungsrang. „Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. I-41, Abs. 3).

Demokratische Kontrollrechte bei Militäreinsätzen werden besonders auch entgegen der Verfassung der Bundesrepublik weiter abgebaut. Am Europäischen Parlament vorbei soll schrittweise eine Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik festgelegt werden: „Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat“ (Art. I-41, Abs. 2; vgl. auch Art. I-40, Abs. 2 und 3). Eine Beteiligung des europäischen oder der nationalen Parlamente ist also von vornherein nicht vorgesehen.

Die EU soll folglich durch den Verfassungsvertrag in eine weltweit operierende Interventionsmacht umgewandelt werden. Dies spiegelt sich auch in der europäischen Sicherheitsstrategie „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“, die 2003 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde.

Hier tauchen ebenfalls Ziele wie größere Investitionen in Aufrüstung auf („müssen die Mittel für die Verteidigung aufgestockt ... werden“). Zudem wird aber das bisherige Konzept der Selbstverteidigung als überholt angesehen: „Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das

bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen ... Daher müssen wir bereit sein, vor Ausbruch einer Krise zu handeln.“ Es wird „eine strategische Kultur“ gefordert, „die frühe, schnelle und, falls erforderlich, robuste Interventionen fördert.“ Dies scheint die europäische Antwort auf die US-amerikanische Präventivkriegsstrategie zu sein, wie sie sich in den Kriegen in Afghanistan und im Irak manifestiert hat.

Mit Blick auf die militärischen Konzeptionen kann also festgestellt werden, dass sie die Wende von der Landesverteidigung hin zur Interessenverteidigung vollziehen. Interessen sind dann im Wesentlichen die Sicherung wirtschaftlicher Interessen und politischer Einflussphären. Die durch die EU-Verfassung abgesicherte und gebotene Militarisierung sowie die Ermöglichung eines Angriffskrieges dienen der Absicherung des neoliberalen Kapitalismus. Sie markieren einen Bruch mit der Friedenspflicht des Grundgesetzes.

2.4 Gottesbezug in der EU-Verfassung?

Vor diesem Hintergrund erscheint es fast schon grotesk, dass von Seiten der Kirchen der Gottesbezug in der EU-Verfassung gefordert wurde. Der Verfassungsvertrag opfert die Lebensinteressen von Menschen den Verwertungszwängen des Kapitals, die mit sozialen Spaltungen und der Absicherung der Kapitalinteressen durch militärische Gewalt verbunden sind. Die Rede von Gott ist in der jüdisch-christlichen Tradition jedoch untrennbar mit der Leidensgeschichte der Menschen, mit ihrem Schrei nach Rettung und Befreiung verbunden. Wo die Lebensinteressen von Menschen und ihre sozialen und politischen Menschenrechte den Gesetzen der Akkumulation des Kapitals geopfert werden, sehen wir einen Widerspruch zu unserem Glauben an den befreienden Gott des Lebens und zur Hoffnung auf sein Reich.

In der jüdisch-christlichen Tradition entdecken wir Bilder vom Menschen und von menschlichem Zusammenleben, die der kapitalistischen Ausgrenzungs- und Verwertungslogik widersprechen. Dies sind vor allem die Bilder vom Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit. Sie werden entwickelt aus der Erfahrung mit Armut und Ausgrenzung, mit Knechtschaft und Unterdrückung. Dagegen entwerfen sie Bilder einer Welt, in der alle Menschen satt und des Lebens froh werden, alle als Gleiche Ansehen und Anerkennung erfahren. Solche Bilder machen widerständig gegen Spaltungen in Arme und Reiche und widerborstig gegen Herrschaft und Macht. Sie wurzeln in einem Gottesgedanken, nach dem Gott als Mutter und Vater aller Menschen alle Menschengeschwister zu der einen Menschheit verbindet. Jede und jeder hat das Recht auf Leben und Anerkennung. Dieses gilt vor allem den Armen und Ausgegrenzten, denen Teilhabe und Anerkennung verweigert wird. Soziale Spaltung sowie wirtschaftliche und politische Unterdrückung sind ein Anschlag auf die menschliche Würde und zugleich eine Lästerung des biblischen Gottes, von dem mit dem Rücken zu den Opfern und Ausgegrenzten nicht gesprochen werden kann.

Der Gottesbezug in der EU-Verfassung würde somit lediglich den Namen Gottes in das Vertragswerk einführen, während es inhaltlich dem Geist Gottes diametral entgegensteht und dem „Götzen Kapital“ huldigt.

3. Die EU ist kein „soziales“ und „friedliches“ Gegenmodell zum US-Kapitalismus.

Die EU, die vielen als der „soziale“ und „friedliche“ Gegenpol zum Kapitalismus US-amerikanischer Prägung erscheint, ist folglich, wie die Analyse des Verfassungsvertrages zeigt, selbst von Neoliberalismus und Militarisierung geprägt. EU und USA verbindet das gemeinsame Interesse, den Prozess des globalisierten Kapitalismus voranzutreiben und angesichts der verheerenden sozialen und politischen Folgen durch militärische Aggressivität nach außen und sicherheitspolitische Aggressivität nach innen zu stabilisieren. Die Konkurrenz zwischen EU und USA, die etwa im Vorfeld des Irak-Krieges deutlich wurde, ist nicht die Konkurrenz zweier Systeme, sondern die Konkurrenz um die Hegemonie innerhalb des globa-

len Kapitalismus. In diesem Wettbewerb um die globale Vormachtstellung sollen die Bestimmungen des Verfassungsvertrages die EU voranbringen. Demselben Ziel dient die Lissabon-Strategie, die Europa bis 2010 zum dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt machen soll, ebenso die Einrichtung von „Battle groups“, die auch die militärische Schlagkraft der EU unter Beweis stellen sollen.

Daher sagen wir „Nein“ zu diesem Vertrag über eine Verfassung für Europa, „Nein“ zur neoliberalen und militaristischen Entwicklung der EU und „Nein“ zum kapitalistischen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Lebensmodell, sei es nun europäischer oder US-amerikanischer Ausprägung, weil es keine humanen und ökologischen Lebensbedingungen bieten kann. Wenn es im Kapitalismus keine wirklichen Alternativen gibt, brauchen wir Alternativen zum Kapitalismus. Verbunden mit unserem „Nein“ zu dieser EU-Verfassung ist daher die Suche nach einer Welt jenseits der Unterwerfung unter die Verwertungslogik des Kapitals und der Einsatz für Veränderungen hin zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Nicht die Unterwerfung unter scheinbare Naturgesetze einer Marktwirtschaft, sondern der Einsatz für Gerechtigkeit und Solidarität sind zukunftsfähig. Dazu laden wir Einzelne und Gruppen ein.



Ökumenisches Netz Rhein Mosel Saar e.V.



Vorstand des Ökumenischen Netzes
Rhein Mosel Saar e.V.

Pfarrer Werner Mörchen Str. 1, 56564

Neuwied, Tel.: (0 26 31) 35 41 40

info@oekumenisches-netz.de,

www.oekumenisches-netz.de